

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 3. September 2021 – VI 210 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat auf den nach § 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398) geändert worden ist, gestellten Antrag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern vom 23. August 2021 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes mit Bescheid vom 3. September 2021 die sechs Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern von dem landesrechtlichen Standard des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wie folgt befreit:

Für die Wildarten Rot- und Damwild kann ein zusammengeführter Abschussplan auf der Grundlage von drei jährlichen Einzelabschussplänen erstellt werden.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Die Erprobungsphase beginnt am 1. April 2022 und endet am 31. März 2025.
2. Die Abweichung vom Standard gilt nur für Jagdbezirkseinhaber, deren Jagdbezirke im Gebiet einer Hegegemeinschaft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes liegen.
3. Eigenjagdbesitzer mit überwiegendem Waldanteil erhalten weiterhin die Möglichkeit der jährlichen Abschussplanbestätigung durch die untere Jagdbehörde.
4. Die Verfahrensweise wird der Abschussplanung für Rehwild angepasst (drei einzelne Jahresabschusspläne in der Dreijahresplanung, bis 20%iger Übertrag oder bis 20%ige Unterschreitung zum Folgejahr möglich, jährliche Vollzugskontrolle).
5. Nach Ende der Erprobungsphase ist ein schriftlicher Abschlussbericht sowie eine entsprechende Abschrift über deren Ergebnisse zu erstellen und der obersten Jagdbehörde bis spätestens 1. Juli 2025 vorzulegen. Der Bericht beinhaltet auch eine Stellungnahme zur Wirksamkeit der Maßnahme.